Ein Schnäppchen

Ich hatte ganz traditionell im guten alten Reisebüro bei einer sehr zuvorkommenden Dame für mich und meine Frau, die etwas anspruchsvoll ist, ein Pauschalreiseschnäppchen gebucht. Das Schnäppchen war mit einer Reiserücktrittsversicherung gekoppelt. Solche Koppelgeschäfte sind erlaubt, wenn sie eine Wahrung der Interessen des Reiseteilnehmers, welcher eine Pauschalreise mit verminderter Eigenfinanzierung bucht, bedeuten, wobei die Veranstalterleistung – Entschuldigung, jetzt habe ich mich im Kleingedruckten verirrt. Ich wollte ja nur erzählen, was ich mit der Reiserücktrittsversicherung erlebte.

Also das Schnäppchen. Für 99 Euro. Pauschale Mittelmeerküste. Eine Woche alles inklusive. Plus Flug. Pro Person. Ich legte die Reiseunterlagen für meine Frau stolz auf den Geburtstagsgabentisch.

Meine Frau schaute mich an und las das Kleingedruckte. Meine Frau liest noch ohne Brille ein jedes Kleingedruckte. Dann setzte sie die Brille auf: „Hast Du Dir das durchgelesen?“

„Ja, wieso?“

„Nun, dazu kommen noch die Flughafengebühr, der Hotelzimmermeerblickzuschlag, die Warmwasserkosten, die Getränkeabgabe für alkoholische und nichtalkoholische Flüssigkeiten, der Reiseleitungspreis, die Strandgebühr, die Handtuchpauschale …“

Meine Frau beherrscht die gute alte Kopfrechnung: „Das sind dann pro Person schon mal 495 Euro. Und es sind noch nicht mal die Zubuchungen …“

„Die was?“ fragte ich.

„Die Zubuchungen. Sie stehen hier als unbedingt nötig, weil sonst kein störungsfreier Reiseverlauf gewährleistet werden kann. Es handelt sich – Moment – insgesamt - rund gerechnet, um 1766 Euro.“ Meine Frau schaute mich streng an.

„Naja, für eine ganze Woche. Für uns beide … „

„Dafür kann ich mir um diese Jahreszeit in der Türkei ein ganzes Hotel mieten. Außerdem kommen ja noch 144 Euro dazu. Für die Reiserücktrittsversicherung.“

„Das“, trumpfte ich auf, „das war ein Koppelgeschäft. Ist erlaubt, wenn der Reisepreis mit verminderter Eigenfinanzierung bei eigentümlicher Wahrung der Selbstbehaltsgrenze …“ ich blieb im Kleingedruckten stecken.

Meine Frau wurde jetzt überaus streng: „Du wirst die Reiserücktrittsversicherung in Anspruch nehmen! Wozu hast Du sie sonst bezahlt?“

Wo sie Recht hat, hat meine Frau Recht. Was nützt eine teure Reiserücktrittsversicherung, wenn man sie nicht in Anspruch nimmt?

Ich rief beim Reisebüro an. Die zuvorkommende Dame war am Apparat.

„Ich muss Ihre Reiserücktrittsversicherung in Anspruch nehmen.“

„Sie haben Ihre Reise noch nicht angetreten?“

„Nein, ich will ja erst, also ich will nicht, bzw. kann nicht.“

Schade, wenn Sie sie schon angetreten hätten, könnte ich Ihnen sofort eine Rückflugbuchung anbieten. Wir haben sie gerade sehr günstig im Angebot. Was machen wir denn da? Sind Sie kurzfristig schwer erkrankt?“

„Bis jetzt noch nicht ...“

„Sind Angehörige ersten Grades verstorben?“

„Augenblick – ich frage mal meine Frau.“

Meine Frau verneinte heftig.

„Meine Frau meint: Nein.“

„Haben Sie einen Hund? Wenn der angefahren würde und Sie ihn zur Pflege nicht in fremde Hände geben könnten, dann wäre das ein triftiger Rücktrittsgrund.“

„Meine Frau meint, wir hätten keinen Hund und es sei somit logisch, dass er dann nicht schwer verletzt sein könne.“

„Ihre Frau ist offenbar eine tatkräftige Person! Und sie selber ist auch nicht kurzfristig schwer erkrankt?“

Die Dame am Reisebürotelefon schien sich ernsthaft Sorgen zu machen.

Ich sagte: „Im Moment noch nicht. Oder Schatz?“, fragte ich meine Frau. Diese blickte mich streng an. Durch ihre Brille.

Die Dame am zuvorkommenden Telefon blieb hartnäckig: „Könnte es sein, dass Sie selbst vielleicht doch noch einen Unfall erleiden?“

„Man weiß ja nie, also bis jetzt…“

„Das ist auch gut so“, meinte die freundliche Dame, „wenn der nämlich ambulant behandelt würde, griffe die Selbstbehaltsklausel. Und Sie blieben auf den Stornokosten sitzen.“

„Aber ein richtig schlimmer Unfall, so mit mehrtägigem Krankenhausaufenthalt, der würde helfen?“

„Gewiss. Ein bisschen was müssen Sie schon selbst für Ihren demnächst eintretenden Schadensfall tun.“

„Ich glaube“, sagte ich zögernd, „da muss ich nachdenken und meine Frau fragen …“ und wollte schon auflegen.

„Moment noch“, sagte die Dame jetzt überaus zuvorkommend, „ich hätte vielleicht doch noch etwas, das bei Ihnen einen triftigen Rücktrittsgrund ergeben könnte.“

„Und das wäre?“

„Nun, wenn Ihre Beziehung in die Brüche ginge. Dann würde der gemeinsam geplante Urlaub hinfällig und der Schadensfall der Reiserücktrittsversicherung griffe im vollen Umfang.“

„Das ist ein prima Tipp,“ sagte ich und beendete unverzüglich die telefonische Verbindung.

Matthias Biskupek